

## SATZUNG

des Caritasverbandes Arnsberg-Sundern e.V.







#### Präambel



	I. Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr	
§1	Name	4
§2	Gemeinnützigkeit	4
§3	Sitz und Geschäftsjahr	4
	II. Aufgaben	
§4	Aufgaben des Verbandes	5
	III. Mitgliedschaft, Kooperationspartner,	
	Ortliche Mitgliederversammlungen und Caritastag	
§5	Mitgliedschaft	
-	Kooperationspartner	
-	Örtliche Mitgliederversammlungen	
§6	Caritastag	. 1
	IV. Organe	
§7	Organe des Verbandes	
§8	Delegiertenversammlung	
§9	Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung	
-	Sitzungen und Verfahren in der Delegiertenversammlung	
0	Caritasrat	
-	Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates	
•	Sitzungen und Verfahren im Caritasrat	
-	Vorstand	
8 15	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes	IC
	V. Besonderes, Haftung, Prüfungen	
•	Geheimhaltungspflicht	
-	Besondere Vertreter (Geschäftsführung, Prokurist*in)	
-	Haftung	
§ 19	Prüfungen 1	15
	VI. Satzungsänderung und Auflösung	
•	Satzungsänderung und Auflösung	
§21	Vermögensanfall	16
	VII. Aufsicht	
§22	Kirchliche Vereinsaufsicht	16
	VIII. Übergangsbestimmungen	
823	Übergangsbestimmungen	17

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Diese Wesenselemente der Kirche bedingen einander und stehen in innerer Verbindung zu einander. Sie sind Selbstverständnis der Kirche und zugleich Anspruch für ihre konkrete Praxis am ganzheitlichen Wohl des Menschen.

Der Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, von christlichen Gemeinschaften, Orden, Pfarrgemeinden, Pastoralverbünden sowie durch die verbandliche Caritas.

Als Wohlfahrtsverband der Katholischen Kirche wirkt der Caritasverband mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens. All sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer von Gott geschenkten Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für menschenwürdige Lebensbedingungen einzusetzen. Dies bedingt, dass der Dienst der Liebe "auch der Organisation als Voraussetzung für geordnetes gemeinschaftliches Dienen bedarf". (Enzyklika DEUS CARITAS EST, S. 29).

Auf dieser Grundlage gibt sich der Caritasverband Arnsberg-Sundern e.V.

#### folgende Satzung (1)



(1) Zur besseren Lesbarkeit sind im Folgenden jeweils Formulierungen gewählt, mit der alle Geschlechter (m/w/d) gemeint sind.





#### § 1 Name

- (1) Der im Jahr 1960 gegründete Caritasverband Arnsberg-Sundern ist die vom Erzbischof von Paderborn anerkannte, unter seinem Schutz und seiner Aufsicht stehende institutionelle Zusammenfassung und Ver- (5) tretung der katholischen Caritas in den Städten Arnsberg und Sundern.
- Er trägt den Namen: "Caritasverband Arnsberg-Sundern e.V." (im Folgenden: - Verband - genannt).
- Er ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes e.V.
  - Er vertritt die Caritas der katholischen Kirche in den Städten Arnsberg und Sundern.
- Der Verband wendet die Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die hierzu erlassenen Ausführungsrichtlinien und Hinweise, die Mitarbeitervertretungsordnung

- (MAVO) sowie die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in der jeweils gültigen Fassung an.
- Der Verband orientiert sich am Leitbild des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.
- Unbeschadet der zivilrechtlichen Rechtsform hat der Verband kirchenrechtlich den Status eines privaten rechtsfähigen kanonischen Vereins von Gläubigen gern. der Canones (can.) 298 ff., 321 ff. des Codex Juris canonici (CIC). Er untersteht der kirchlichen Vereinsaufsicht des Erzbischofs von Paderborn gemäß den gebilligten Statuten sowie den Bestimmungen des kanonischen Rechts.
- Für den Verband und seine Einrichtungen und Dienste gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KOG)-, oder eine Nachfolgeregelung-, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar (4) gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. (5)
- Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Weitergabe von Mitteln an ebenfalls steuerbegünstigte Mitglieder ist zulässig.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind oder durch eine unverhältnis-
- nen die nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen, soweit angemessen, ersetzt werden. Die Auslagen und der Aufwand können auch innerhalb der einkommenssteuerrechtlichen Freigrenzen als Pau-

#### mäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Personen kön-

# schale gezahlt werden.

#### § 3 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband ist unter Nr. 329 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen.
- Der Sitz des Verbandes ist Arnsberg. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.
- Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

### § 4 Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Hilfe für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung, der Ehe und Familie, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie der Religion.
- Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er die Interessen der Caritas in seinem Verbandsgebiet koordiniert und caritative Aufgaben durchführt. Dabei wirkt er regelmäßig mit Kirchengemeinden, katholischen caritativen Fachverbänden, Orden, Vereinigungen und Trägern zusam-
- Zu den Aufgaben des Verbandes zählen insbesonde-(3)
  - 1. Er unterstützt Menschen in Not.
  - 2. Er ist Träger von sozial-caritativen Diensten und Einrichtungen.
  - Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er dazu juristische Personen gründen oder sich daran be-
  - 3. Er greift soziale Problemlagen auf und gestaltet die soziale Arbeit verantwortlich mit.
  - 4. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter und vertritt deren Interessen in Staat, Kirche und Gesellschaft.
  - 5. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit und fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft.
  - 6. Er macht das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und außen bewusst.
  - 7. Er wirkt in Gremien der Katholischen Kirche mit.
  - 8. Er wirkt in den Organen und den Ausschüssen des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. entsprechend dessen Satzung und Regelungen mit.
  - 9. Er arbeitet mit anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.
  - 10. Er wirkt in anderen Organisationen mit, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden.



- 11. Er fördert das ehrenamtliche, freiwillige und soziale Engagement.
- 12. Er weckt das Interesse für soziale Berufe.
- 13. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner und überdiözesaner Bedeutung mit und fördert und unterstützt Projekte im Rahmen der Aufgaben von Caritas-International.
- Der Verband, seine korporativen Mitglieder und die Fachverbände aus dem Verbandsgebiet stimmen ihre Interessen und Aktivitäten untereinander ab.

## III. Mitgliedschaft, Kooperationspartner, Örtliche Mitgliederversammlungen und Caritastag



#### § 5 Mitgliedschaft

- Der Verband hat persönliche und korporative (ordentliche) Mitglieder sowie persönliche und juristische Fördermitglieder ohne Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliedschaft ist in Textform zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam;
  - 2. beim Tode des persönlichen Mitgliedes;
  - 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - 4. durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund verbandsschädigenden Verhaltens durch Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Es kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monates nach Zustellung Einspruch erheben, über den die Delegiertenversammlung entscheidet;
  - durch Zeitablauf bei der befristeten Aufnahme (7) eines Mitgliedes ("Projekt-/Gastmitgliedschaft"), wobei die Wiederaufnahme bzw. Fortführung zulässig ist.
- (4) Persönliches (ordentliches) Mitglied können natürli- (8) che Personen werden, die sich zur Caritasarbeit der Katholischen Kirche bekennen und sie unterstützen. Gleiches gilt für persönliche und juristische Fördermitglieder.

- (5) Die Mitglieder der angeschlossenen Fachverbände (Caritas-Konferenzen Deutschlands CKD –, Vinzenzkonferenzen, IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit, Sozialdienst katholischer Frauen SKF –, SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste, Kreuzbund und die ordentlichen Mitglieder des Malteser Hilfsdienstes) sind zugleich Mitglieder des Verbandes. Aufnahme, Beitrag, Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes der angeschlossenen Fachverbände regeln sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände.
  - Sie nehmen ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder des Verbandes nur über ihre Fachverbände wahr, soweit in § 5b dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist.
- (6) Korporatives Mitglied kann eine juristische Person werden, die als katholischer Träger von Einrichtungen und Diensten nach ihrem satzungsmäßigen Zweck und ihrer Tätigkeit Caritasaufgaben im Verbandsgebiet erfüllt. Das gilt auch für Kirchengemeinden. Die Aufnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.
- r) Für korporative Mitglieder gelten die "Leitlinien für korporative Mitglieder des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. und seiner Gliederungen" in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die persönlichen und korporativen (ordentlichen) Mitglieder sowie persönlichen und juristischen Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Maßgabe der von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beitragsordnung.

#### § 5a Kooperationspartner

- (1) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie freie Zusammenschlüsse und Initiativgruppen, die den Zielen der Caritas nahe stehen, eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche ausüben und die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können vom Verband als Kooperationspartner angeschlossen werden. Durch den Anschluss wird keine Mitgliedschaft begründet und es werden keinerlei Mitgliedschaftsrechte erworben.
- Pür die verbandlichen Kooperationspartner gelten die "Leitlinien zum Anschluss als Kooperationspartner des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. und seiner Orts- und Fachverbände" in der jeweils gültigen Fassung. Der Anschluss als verbandlicher Kooperationspartner bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.

#### § 5b Örtliche Mitgliederversammlungen

- (1) Um allen persönlichen (ordentlichen) Caritasverbandsmitgliedern Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu geben, finden in der Regel einmal im Jahr in den neuen Pfarreien/Pastoralen Räumen des Verbandsgebietes örtliche Mitgliederversammlungen statt. Mit Zustimmung des Caritasrates können auch räumlich dezentrale örtliche Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, wenn alle Bereiche der Pfarrei/des Pastoralen Raumes abgedeckt sind.
- (2) Die in den Pfarreien/Pastoralen Räumen bzw. dezentralen Räumen wohnenden persönlichen (ordentlichen) Verbandsmitglieder sowie die (ordentlichen) Mitglieder der in diesen Bereichen tätigen CKD sind zu den jeweiligen örtlichen Mitgliederversammlungen einzuladen.
- (3) Die örtlichen Mitgliederversammlungen
  - erhalten Informationen über die laufenden oder geplanten Aktivitäten des Verbandes sowie Anregungen für die Förderung der Caritasarbeit in der Kirchengemeinde;
  - 2. können Empfehlungen für die Arbeit des Verbandes geben;

- wählen den/die Delegierte\*n für die Delegiertenversammlung des Verbandes, wobei auch (ordentliche) Mitglieder der örtlichen CKD wahlberechtigt und wählbar sind; das Ergebnis der Wahl ist schriftlich festzuhalten.
- Finden dezentrale örtliche Mitgliederversammlungen statt, werden die nach § 8 Abs. 2. 1 dieser Satzung auf die Pfarrei/den Pastoralen Raum entfallenen Delegierten entsprechend der Zahl der in den Bereichen wohnenden Caritasverbandes- und CKD-Mitglieder gewählt.
- Die Durchführung der örtlichen Mitgliederversammlungen erfolgt jeweils durch eine oder mehrere CKD. Ist keine CKD hierzu bereit oder sind nicht alle Bereiche der Pfarrei/des Pastoralen Raumes abgedeckt, führt der Caritasrat oder von ihm beauftragte Personen die örtliche Mitgliederversammlung durch.
- (5) Die Einladungen zu den örtlichen Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform, durch Bekanntmachung in der Pfarrei/des Pastoralen Raumes oder in den örtlichen Ausgaben der Tageszeitungen für Arnsberg und Sundern.

#### § 6 Caritastag

- (1) Um die Gemeinsamkeit besonders auch der persönlichen Mitglieder und der Fördermitglieder des Verbandes zu fördern, soll regelmäßig alle 3 Jahre ein Caritastag stattfinden.
- (2) Der Caritastag beschäftigt sich mit Themen und Entwicklungen im eigenen Verband sowie mit caritativen und sozialpolitischen Problemstellungen der Caritas in der Gesellschaft.
- (3) Die Einberufung und Durchführung des Caritastages obliegen dem Vorstand des Verbandes; er kann die Durchführung des Caritastages delegieren.







#### § 7 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
  - 1. die Delegiertenversammlung;
  - 2. der Caritasrat;
  - 3. der Vorstand.
- (2) Bei der Besetzung der Organe ist ein ausgewogenes (6) Verhältnis der Geschlechter anzustreben.
- (3) Die Organe k\u00f6nnen zur Wahrnehmung ihrer satzungsm\u00e4\u00dfglen Aufgaben Aussch\u00fcsse und Kommissionen bilden. Das N\u00e4here regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.
- (4) Ein Vorstandsmitglied oder ein/e sonstige\*r Beauftragte\*r des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. kann an den Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- Öber die Ergebnisse der Organsitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der jeweiligen Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- S) Von den Einladungen und Niederschriften der Sitzungen der Delegiertenversammlung sowie des Caritasrates des Verbandes ist dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. jeweils eine Ausfertigung zuzusenden.

#### § 8 Delegiertenversammlung

- Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes.
- Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
  - den von den örtlichen Mitgliederversammlungen gewählten Delegierten, wobei je angefangene 100 (3) Mitglieder eine Person zu delegieren ist,
  - je zwei Delegierten der Dekanatsleitungen der Caritas-Konferenzen und des SKF im Dekanat (4) Hochsauerland-West,
  - je einer oder einem Delegierten der übrigen in Arnsberg und/oder Sundern t\u00e4tigen Fachverb\u00e4nde
  - 4. je einer oder einem Delegierten der korporativen Mitglieder,
  - 5. einem Priester je Dekanat mit beratender Stimme, (5) bestimmt von den jeweiligen Gremien,
  - einer oder einem Delegierten je Dekanatspastoralrat mit beratender Stimme, bestimmt von den jeweiligen Gremien,

- 7. den Mitgliedern des Caritasrates,
- 8. den Mitgliedern des Vorstandes mit beratender Stimme
- dem/den bestellten Besonderen Vertreter\*n nach § 30 BGB mit beratender Stimme.
- Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte des Verbandes können nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.
- Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung beträgt vier Jahre. Für den Fall, dass ein/e Delegierte\*r an der Teilnahme an einer Versammlung verhindert ist, können für die gesamte Amtsdauer Ersatzdelegierte gewählt bzw. bestimmt werden. Nachwahl für die jeweils restliche Amtsdauer ist möglich. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl bzw. Neubestellung im Amt.
- Mitarbeiter\*innen des Verbandes sowie G\u00e4ste k\u00f6nnen mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Caritasrates ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

#### § 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung obliegt:
  - 1. Beratung über Fragen von grundsätzlicher verbandspolitischer Bedeutung,
  - Festlegung der Zahl der Mitglieder des Caritasrates.
  - 3. Wahl und Abwahl der zu wählenden Mitglieder des Caritasrates.
  - 4. Erlass einer Geschäftsordnung für den Caritasrat,
  - 5. Entgegennahme
    - a. des Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstandes, der Informationen über juristische Personen, an denen der Verband beteiligt ist, enthalten muss.
    - b. des Tätigkeitsberichts des Caritasrates.
    - c. des vom Caritasrat festgestellten Jahresabschlusses.
    - d. des Berichts über die Prüfung des Jahresab-
  - Entscheidung über die Entlastung des Caritasrates; die Mitglieder des Caritasrates sind hierbei nicht stimmberechtigt,

- 7. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Caritasrates,
- 8. Entscheidung über den Einspruch eines durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitgliedes,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes,
- 11. Wahl der Delegierten für die Organe des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.
- Nähere Einzelheiten über die Wahlen nach Abs. 1 Ziffern 3 und 11 können in einer Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird, geregelt werden. Die Verankerung von Blockwahlen ist zulässig.



#### § 10 Sitzungen und Verfahren in der Delegiertenversammlung

- (1a) Delegiertenversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Delegiertenversammlungen auf Anordnung der/des Vorsitzenden des Caritasrates oder ihrer/seiner Vertretung in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Vertretung in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen und mit audiovisueller Datenübertragung ("virtuelle Mitgliederversammlung") und auch in Kombination verschiedener (4) Verfahrensarten abgehalten werden.
- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. (5) Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einberufung erfolgt in Textform durch die/den Vorsitzende\*n des Caritasrates mit Angabe der Tagesordnung. Die Delegiertenversammlung ist bei form- und fristgerechter Einladung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen oder virtuell Mitwirkenden beschlussfähig. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Eine Stimmrechts- (6) übertragung ist nicht zulässig.

Eine Präsenzveranstaltung ist abzuhalten, sofern min-

destens ein Drittel der Mitglieder dies fordern.

- (2) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Caritasrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe einfordert.
- 4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat die/der Vorsitzende des Caritasrates, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Ist kein Caritasratsmitglied anwesend, übernimmt vertretungsweise ein Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Sie sind den Delegierten unverzüglich bekannt zu geben. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- Zur Delegiertenversammlung k\u00f6nnen G\u00e4ste eingeladen werden.

#### § 11 Caritasrat

- (1) Der Caritasrat besteht aus fünf bis elf stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem auf Vorschlag des Caritasrates vom Erzbischof von Paderborn bestellten Priester aus dem Verbandsgebiet mit beratender Stimme. Die stimmberechtigten Mitglieder des Caritasrates müssen jeweils Mitglied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angeschlossen ist. Die Mehrheit der Mitglieder muss römisch-katholisch sein.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich.
  - Die Mitglieder des Caritasrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im (6) Amt.

- B) Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt. Sie müssen römisch-katholisch sein.
- (4) Vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter\*innen des Verbandes, seiner ausgegliederten rechtlich selbstständigen Gesellschaft/en, eines Fachverbandes oder des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. können nicht Mitglied des Caritasrates werden. Mitglied des Caritasrates kann nicht sein, wer in den letzten 2 Jahren vor der Wahl Vorstandsmitglied, Besonderer Vertreter oder leitende Mitarbeiterin oder leitender Mitarbeiter im Sinne der MAVO war.
- (5) Ein Mitglied des Caritasrates kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil, es sei denn, der Caritasrat bestimmt im Einzelfall etwas anderes.

#### § 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat hat die Aufgabe, über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Er nimmt an der Delegiertenversammlung teil. Er hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Aufgaben des Vorstandes können dem Caritasrat nicht übertragen werden.
- (2) Der Caritasrat hat mit Wirkung nur im Innenverhältnis folgende Rechte und Pflichten:
  - Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Aufgaben des Vorstandes,
  - 2. Beratung und Unterstützung des Vorstandes,
  - Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der ökonomischen Rahmendaten des Verbandes.
  - 4. Zustimmung zu geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen des Vorstandes,
  - 5. Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - Entgegennahme des T\u00e4tigkeitsberichtes des Vorstandes.
  - Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers sowie die Festlegung des Prüfungsauftrages.
  - 8. Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses,
  - Feststellung des Jahresabschlusses und Zustimmung zum Vorschlag zur Ergebnisverwendung,
  - Zustimmung zu genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften nach § 15 Abs. (3) sowie nach § 22 Abs.
     (4),
  - 11. Entscheidung über (Aus-)Gründungen von Einrichtungen oder Beteiligung des Verbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von Einrichtungen oder Beteiligung an juristischen Personen entscheidet der Caritasrat auch über die Besetzung der Sitze der Verbandsvertreter in den Organen und Gremien entsprechend der Statuten der juristischen Personen. In der Regel soll der Vorstand oder von ihm vorgeschlagene leitende Mitarbeiter des Verbandes den Verband in der Mitglieder-/Gesellschafterversammlung vertreten, es sei denn, ein Vorstandsmitglied oder ein/e Mitarbeiter\*in des Verbandes gehört der Geschäftsführung der Einrichtung/juristischen Person an.

- 12. Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für den Vorstand,
- 13. Erstellung eines Tätigkeitsberichts,
- Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Amtsdauer.
- 15. Wahl, Wiederwahl und Abwahl des Vorstandes,
- 16. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- Bestimmung der/des Vorsitzenden des Vorstandes
- 18. Entscheidung über
  - a) den Abschluss des Dienstvertrages mit dem Vorstand.
  - b) die Höhe der Vergütung des Vorstandes sowie
  - c) die Beendigung des Dienstvertrages mit dem Vorstand.
  - Die Entscheidungen nach Buchstabe a) und Buchstabe b) bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.,
- Entscheidung über den Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes,
- 20. Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung und der örtlichen Mitgliederversammlung im Falle des § Sb Abs. 4,
- Zustimmung zur Bestellung eines Besonderen Vertreters nach § 30 BGB und eines leitenden Mitarbeiters/ einer leitenden Mitarbeiterin zur Vertretung des Verbandes nach § 14 Abs. 5 dieser Satzung,
- 22. Festlegung von Zielgrößen und Fristen zur Erreichung dieser Zielgrößen zur Wahrung einer ausgewogenen Besetzung im Sinne des § 7 Abs. 2.



#### § 13 Sitzungen und Verfahren im Caritasrat

- (1) Der Caritasrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden oder von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Caritasrat kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen und mit bestimmten Aufgaben betrauen.
- (3) Der Caritasrat ist auf schriftlichen Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einzuberufen.
- (4a) Sitzungen des Caritasrates werden entsprechend § 10 (1a) durchgeführt. Zusätzlich können Beschlüsse des Caritasrates auf Anordnung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenen Vorsitzenden des Caritasrates im Umlauf- oder Sternverfahren in Textform ohne Einberufung einer Sitzung gefasst werden, sofern kein Mitglied des Caritasrates innerhalb der Rückäußerungsfrist widerspricht und keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Dabei ist eine Rückäußerungsfrist von mindestens 5 Tagen vorzusehen. Nicht innerhalb der Rückäußerungsfrist abgegebene Voten gelten als Enthaltung. Im Umlauf- oder Sternverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.
- (4) Der Caritasrat tagt mindestens einmal je Quartal.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sit- (9) zung des Caritasrates bei der/dem Vorsitzenden des

- Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat. Für dringliche Angelegenheiten kann der Caritasrat die Tagesordnung noch in der Sitzung erweitern.
- (6) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend ist oder virtuell mitwirkt; bei Umlauf- und Sternverfahren ist der Caritasrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder innerhalb der Rückäußerungsfrist abgestimmt hat. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder virtuell mitwirkenden Mitglieder gefasst, wenn nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Gleiches gilt bei Umlauf- und Sternverfahren. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Caritasrates, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder virtuell mitwirkenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  8) Der Caritasrat ist Dienstvorgesetzter der hauptamtli-
- chen Mitglieder des Vorstandes.
- Der Caritasrat kann insbesondere eine Finanz-Kommission bilden.

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Vorstand, der aus zwei oder drei Personen besteht, die der römisch-katholischen Kirche angehören müssen. Sie erhalten eine angemessene Vergütung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für höchstens 5 Jahre vom Caritasrat gewählt und vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. bestätigt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder soll zu unterschiedlichen Zeitpunkten enden. Der Caritasrat legt eine/n Vorsitzende\*n des Vorstandes fest.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Vorstand

- (4) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig dem Caritasrat angehören.
- (5) Der Verband wird gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und eine leitende Mitarbeiterin oder einen leitenden Mitarbeiter, der/dem mit Zustimmung des Caritasra-

- tes Vertretungsvollmacht erteilt worden ist, vertreten. Die leitenden Mitarbeiter, denen diese Befugnis erteilt ist, sind insoweit Besondere Vertreter nach § 30 BGB.
- Der Caritasrat kann durch Beschluss einem Mitglied des Vorstandes und einem Besonderen Vertreter Einzelvertretungsbefugnis erteilen sowie von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte des Verbandes mit den gemeinnützigen Organisationen (Caritas-Altenhilfe Arnsberg-Sundern gGmbH, Caritas Behindertenhilfe Arnsberg-Sundern gGmbH, Caritas Integra gGmbH) befreien.
- Die Dienstverträge einschließlich der Nebenleistungen sowie geldwerter Vorteile zugunsten eines Vorstandsmitglieds sind nur wirksam, wenn sie von der/dem Vorsitzenden des Caritasrates oder seiner Vertretung und einem weiteren Mitglied des Caritasrates unterschrieben sind.

#### § 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Er leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien sowie in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er ist für die laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Caritasrates verantwortlich.
- Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Delegiertenversammlung:
  - 2. Erstellung und Vorlage des Tätigkeitsberichtes und des Wirtschaftsplans an den Caritasrat;
  - 3. Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes bis zum 30.06. des Folgejahres;

- 4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Wahrnehmung der Beziehungen des Verbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsgebietes, zum Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. und zu den örtlichen Fachverbänden;
- Kontakt und Beziehungspflege zu kirchlichen Organisationen, insbesondere zu den Kirchengemeinden, den Pfarreien, den Pastoralen Räumen, den Pastoralverbünden, dem Dekanat des Verbandsgebietes sowie zum Gemeindeverband:
- 7. langfristige Sicherung der Existenz des Verbandes;
- 8. die Vertretung des Verbandes in kirchlichen, kommunalen und sonstigen staatlichen Gremien.





- (3) Der vorherigen Zustimmung des Caritasrates bedür- (6) fen im Innenverhältnis über die in § 12 Abs. (2) aufgeführten Geschäfte hinaus folgende Entscheidungen des Vorstandes: (7)
  - Der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken, die Aufgabe des Eigentums an (8) Grundstücken sowie der Erwerb, die Änderung, die Veräußerung und die Aufgabe von grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, (9)
  - die Kreditaufnahme, die Darlehensvergabe, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme und Gewährung von Bürgschaften oder Patronatserklärungen jeder Art, Garantieverpflichtungen sowie die Vornahme von Rechtsgeschäften von mehr als 100.000,00 €, sofern nicht bereits im Wirtschaftsplan beschlossen,
  - Gesellschaftsverträge, die Gründung anderer Rechtsträger oder die Beteiligung daran sowie Beteiligungsverträge jeder Art,
  - 4. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten, sofern der Streitwert mehr als 100.000,00 € beträgt und es sich nicht um Eilverfahren oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt, in letzteren Fällen ist der Caritasrat unverzüglich nachträglich zu informieren,
  - Personalentscheidungen im AT-Bereich und für Fachbereichsleitungen, wozu auch die Zahlung (10) von Zulagen und anderen Zuwendungen gehören, sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Besonderen Vertretern.
- (4) Der Vorstand trägt in besonderer Weise Sorge für die seelsorgliche Begleitung der Beschäftigten in den Einrichtungen und Diensten des Verbandes sowie für die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes.
- (5) Der Vorstand stellt dem Caritasrat sowie eventuell gebildeten Ausschüssen und Kommissionen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben.
- (7) In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren.
- (8) Er nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Dienstgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr und ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten.
- Der Vorstand hat den Caritasrat über alle bedeutsamen Angelegenheiten des Verbandes zeitnah zu informieren, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes sowie die Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können. Im Übrigen ist aus sonstigen wichtigen Anlässen unverzüglich eine Berichterstattung vorzunehmen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann. Der/Dem Vorsitzenden des Caritasrates und ihrer/seiner Vertretung ist auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Caritasrat den geprüften Jahresabschluss mit Prüfbericht spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres vorzulegen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.



#### § 16 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Caritasrates und seiner Ausschüsse/ Kommissionen sowie des Vorstandes haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden

sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

#### § 17 Besondere Vertreter (Geschäftsführung, Prokurist\*in)

- (1) Der Vorstand kann mit vorheriger Zustimmung des Caritasrates für bestimmte Geschäfte Besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Bei der Berufung der Besonderen Vertreter sind die Geschäftsbereiche, für die diese Vertreter zuständig sein sollen, ausdrücklich aufzuführen. Die Vertretungsmacht der Besonderen Vertreter erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die mit dem zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich zusammenhängen.
- (2) Der Caritasrat kann durch Beschluss einem Besonderen Vertreter Einzelvertretungsbefugnis erteilen sowie von den Beschränkungen des§ 181 BGB für Rechtsge-
- schäfte des Verbandes mit den gemeinnützigen Organisationen (Caritas Altenhilfe Arnsberg-Sundern gGmbH, Caritas-Behindertenhilfe Arnsberg-Sundern gGmbH, Caritas Integra gGmbH) befreien.
- Die Berufung der Besonderen Vertreter nach § 30 BGB sowie die Festlegung der Geschäftsbereiche bedürfen der Zustimmung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.

#### § 18 Haftung

Vorstand und Besondere Vertreter haben bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze einer gewissenhaften und sorgfältigen Geschäftsleitung nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Ziele des Verbandes einzuhalten.

#### § 19 Prüfungen

(1) Der Jahresabschluss des Verbandes ist jährlich durch eine/n Wirtschaftsprüfer\*in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Es sind dabei die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größe geltenden Regelungen anzuwenden, sofern nicht Sondervorschriften gelten. Die/Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer\*in (2) bzw. die/der verantwortliche Prüfungspartner\*in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll spätestens nach



- 5 Jahren gewechselt werden; ein Wechsel der Kanzlei oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft insgesamt soll spätestens nach 10 Jahren erfolgen. Zwischen jeder Rotation und der erneuten Beauftragung soll ein Zeitraum von vier Jahren liegen.
- Weitere Prüfungen können vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. jederzeit angeordnet bzw. durchgeführt werden.





#### § 20 Satzungsänderung und Auflösung

Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen De-

legiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

#### § 21 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an kirchlichen Zwecken im Sinne des bisherigen Verbandsden Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., er- zweckes zu verwenden haben. satzweise an das Erzbistum Paderborn, die es unmittelbar

#### VII. Aufsicht

#### § 22 Kirchliche Vereinsaufsicht

- (1) Als privater rechtsfähiger kanonischer Verein unter- (3) steht der Verband der kirchlichen Vereinsaufsicht des Erzbischofs von Paderborn gemäß den Bestimmungen der gebilligten Statuten (Vereinssatzung) sowie des kanonischen Rechts.
- Der Ergebnisplan bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates. ten ab Zugang beim Erzbischöflichen Generalvikariat eine anders lautende Mitteilung an den Verband ergeht.
- Der festgestellte Jahresabschluss (einschließlich des Berichtes zu juristischen Personen gemäß§ 4 Abs. (3) Ziffer 2, an denen der Verband mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt) sowie der Prüfbericht werden dem Erzbischöflichen Generalvikariat vor Ablauf des zwölften Monats des auf den Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres vorgelegt.
- Diese gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von 3 Mona- (3a) Die Planung und Durchführung von Bauvorhaben einschließlich Großreparaturen mit einem Gegenstandswert von insgesamt mehr als 1 Mio. € ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat in der Planungsphase anzuzeigen.
- AUFSICHT

- Folgende Beschlüsse und Rechtsakte des Verbandes bedürfen im Innenverhältnis zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates:
  - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe des Eigentums an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 €.
  - b) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, die nicht grundbuchrechtlich abgesichert werden, mit einen Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 €, wobei mehrere für denselben Zweck aufgenommene oder gewährte Darlehen zur Bestimmung des Gegenstandswertes addiert werden; abweichend hiervon gilt für die Aufnahme und Gewährung interner Darlehen bei miteinander organschaftlich verbundener Unternehmen eine Genehmigungspflicht erst ab einem Gegenstandswert von mehr als 250.000,00 €,
  - c) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet geschlossen werden und deren Nutzungs- (5) entgelt auf das Jahr berechnet 250.000,00 € übersteigt,

- d) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen jeder Art, die jeweils einen Gegenstandswert von 100.000 € übersteigen,
- e) Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritas durch die Gründung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften.
- f) Konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.
- g) Übernahme der Betriebsträgerschaft oder des Betriebes von Einrichtungen,
- h) Bestellung eines Hausgeistlichen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Gestellungsverträ-
- i) Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie Abschluss und Änderung ihrer Dienstverträge ausgenommen der Beendigung,
- j) Satzungsänderungen,
- k) Verschmelzung,
- I) Auflösung des Verbandes.
- Die nach dieser Satzung erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen werden über den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. vom Erzbischöflichen Generalvikariat eingeholt.

#### VIII. Übergangsbestimmungen

#### § 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Die zurzeit gültige Satzung vom 30.03.2020, die in der (3) Vertreterversammlung vom 02.10.2019 beschlossen wurde, wird geändert und neugefasst.
- Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg in Kraft.
- Hält das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder das Erzbischöfliche Generalvikariat Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich, die keinen wesentlichen Inhalt der Satzung bilden, beauftragt die Delegiertenversammlung den Caritasrat, die geforderten Änderungen zu beschließen. Hierfür ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlussfassung des Caritasrates wird bei der nächsten Delegiertenversammlung berichtet.

<sup>-</sup> geändert und neu gefasst durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 03.11.2021 -

<sup>-</sup> eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg (VR 329) am 27.07.2022 -